



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 17.03.2025

Nr. 5

Jahrgang 2025

13.03.2025

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM

**Allgemeinverfügung zur Sicherung der
öffentlichen Trinkwassergewinnung**

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken - vorläufiger Schutz des Bereiches der 50-Tage-Linie der Brunnen 1 bis 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 07.04.2022 – Verlängerung der Geltungsdauer bis 08.04.2026

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken wird durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Gültigkeit der mittels Allgemeinverfügung erlassenen vorläufigen Anordnung vom 07.04.2022 gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG um ein Jahr verlängert und tritt mit Ablauf des 08. April 2026 außer Kraft. Punkt 10 der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022 gilt entsprechend als geändert.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheides wird angeordnet.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die zum hygienischen Schutz der Trinkwasserbrunnen der Wassergewinnungsanlage Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 07.04.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 7/2022 vom 08.04.2022, ist bis 08.04.2025 befristet.

Die Erstellung der Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die Trinkwasserbrunnen der Wassergewinnungsanlage Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken sowie von Unterlagen bezüglich eines Festsetzungsverfahrens eines Wasserschutzgebietes sind bis dato noch nicht abschließend erfolgt.

Die Grundwasserentnahme aus den o.g. Gewinnungsanlagen ist mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.12.2024 in Form einer beschränkten Erlaubnis auf Grund der bisher zu Grunde gelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Bieske und Partner vom September 2021 geregelt. Die beschränkte Erlaubnis ist bis 31.12.2026 befristet.

Die Gewährleistung eines gewissen vorübergehenden Grundschutzes, zumindest im Nahbereich der Trinkwasserbrunnen, vor einer konkreten Gefährdung der Wassergewinnung ist daher gemäß der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt

weiterhin erforderlich und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Es liegen daher besondere Umstände vor, die gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG eine Verlängerung der vorläufigen Anordnung und somit der Allgemeinverfügung um maximal ein weiteres Jahr erfordern.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird daher die Frist der Gültigkeit der Allgemeinverfügung um höchstens ein weiteres Jahr bis 08.04.2026 verlängert.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurden die betroffenen Grundstückseigentümer der Flächen bezüglich der Verlängerung der Geltungsdauer angehört.

II.

1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Der Bescheid stützt sich auf § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG.

Die Neuerstellung der Antragsunterlagen für die Erteilung einer langfristigen Bewilligung der Grundwasserentnahme aus der Trinkwassergewinnungsanlage Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken und der damit verbundenen Unterlagen für die Ausweisung eines hierfür erforderlichen Wasserschutzgebietes haben sich zeitlich verzögert und konnten bis dato nicht beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingereicht werden.

Mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.12.2024 wurde die Grundwasserentnahme mittels beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis gemäß der Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als amtlicher Sachverständiger für zwei Jahre bis 31.12.2026 erteilt. Die fachlichen Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG liegen weiterhin vor. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG können zum Schutzzweck bereits getroffene erforderliche vorläufige Anordnungen, hier die Allgemeinverfügung vom 07.04.2022, um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Dies ist hier gegeben.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Brunnen innerhalb des Grundwassererschließungsgebiets Uehlfeld I und Uehlfeld II des Zweckverbands Fernwasserversorgung Franken erforderlich, dass bis zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes die in der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022 festgesetzten Verbote weiterhin gelten, soweit gesetzlich möglich, da ansonsten der Fortbestand der Wasserversorgung gefährdet ist.

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Satz 3 WHG erfüllt sind, steht der Erlass von behördlichen Entscheidungen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Im Hinblick auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022 sachgerecht und geboten. Inhaltlich wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022 gemachten fachlichen Ausführungen verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer der Flächen wurden bezüglich der geplanten Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung angehört.

3. Die unter Nr. 2 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter Nr. 1 dieses Bescheides ausgesprochenen Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden etwaige Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung entfalten und die weitergeltenden Verbote könnten erst nach Rechtskraft eines unter Umständen lange dauernden Gerichtsverfahrens vollzogen werden. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse aber geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers weiterhin entgegengetreten werden muss.

Verstöße gegen die Verbote und Duldungspflichten nach den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung in der Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere gesundheitsgefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.

Der Wasserversorger benötigt dieses Erschließungsgebiet zudem, um die Versorgung mehrere Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, u.a. auch der Marktgemeinde Uehlfeld zu gewährleisten; es ist daher wesentlicher Bestandteil des Versorgungskonzeptes der Fernwasserversorgung Franken.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Weitergeltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der Schutzzone nur durch die angeordneten Verbote und Duldungsverpflichtungen der Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt begegnet werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung des Bescheides bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

5. Die Kostenentscheidung unter Nr. 3 des Bescheides stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Neustadt a.d.Aisch, 27.02.2025
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 5/2025

**LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM**
**Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Baudenbach,
der Gemeinde Münchsteinach, der Gemeinde Gutenstetten,
der Gemeinde Diespeck und dem Markt Uehlfeld**

**Kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Baudenbach, der
Gemeinde Münchsteinach, der Gemeinde Gutenstetten, der
Gemeinde Diespeck und dem Markt Uehlfeld zum gemeinsa-
men Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in
den beteiligten Gemeinden“**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 21-0540-1/2025-Hi

I.

Der Markt Baudenbach, die Gemeinde Münchsteinach, die Gemeinde Gutenstetten, die Gemeinde Diespeck und der Markt Uehlfeld haben am 05.03.2025 eine Zweckvereinbarung zum Zwecke des gemeinsamen Auf- und Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen in den beteiligten Gemeinden abgeschlossen.

Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erfolgt eine Befugnisübertragung der Gemeinde Münchsteinach, der Gemeinde Gutenstetten, der Gemeinde Diespeck und des Marktes Uehlfelds auf den Markt Baudenbach, sodass die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 10.03.2025 genehmigt.

II.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. dem **Markt Baudenbach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Schmidt
Marktplatz 1, 91460 Baudenbach,
und
2. der **Gemeinde Münchsteinach**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Jürgen Riedel,
Kirchenweg 6, 91481 Münchsteinach,
und
3. der **Gemeinde Gutenstetten**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Gerhard Eichner
Schulstraße 11, 91468 Gutenstetten,
und
4. der **Gemeinde Diespeck**,
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Roland Schmidt,
Rathausplatz 1, 91456 Diespeck
und
5. dem **Markt Uehlfeld**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Detlef Genz,
Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld,

- gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet -

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesregierung hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – Gigabit-RL 2.0)“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023, die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau der Breitbandnetze in den Gemeinden geschaffen. Damit sollen zukunftsfähige und konvergente Gigabitnetze entstehen, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden und auch die künftigen Bedarfe stationärer und mobiler Anwendungen ohne größeren zusätzlichen Aufwand realisieren können. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in grauen und weißen NGA-Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden gemäß Nr. 1 Gigabit-RL 2.0 Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) mit Übertragungsraten von zuverlässig 1 Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite gem. Nr. 5.3 Gigabit-RL 2.0) zu erhalten, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung stehen. Weitere Details und Vorgaben sind der Gigabit-RL 2.0 und deren ergänzenden Unterlagen (z.B. Materialkonzept) zu entnehmen.
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL erfolgen.

§ 2

Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde:

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden einer von ihnen einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden Münchsteinach, Gutenstetten, Diespeck und der Markt Uehlfeld übertragen auf dieser Grundlage dem Markt Baudenbach die folgenden Aufgaben:

- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers Wirtschaftlichkeitslückenmodell
- Beantragung von Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0 und Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern nach KofGibitR 2.0
- Auftragsvergabe an einen oder mehrere Netzbetreiber auf der Grundlage von Vergabebeschlüssen der beteiligten Gemeinden für deren jeweilige Gemeindegebiete/Ausbaugebiete
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung).

Die Befugnis für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird gem. Art. 8 KommZG auf die federführende Gemeinde, dem Markt Baudenbach übertragen.

Aufträge im Zusammenhang mit der „Bundesförderung für Breitband-Beratungsleistungen bis 50.000,- Euro“ bzw. nach Nr. 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0, Gigabit-RL 2.0), werden von den einzelnen Gemeinden direkt vergeben, um eine Bezuschussung im Rahmen der vorgenannten Richtlinie zu ermöglichen. Leistungen die der Markt Baudenbach in diesem Zusammenhang für alle Gemeinden erbringt bzw. erbringen lässt (Rechtsberatung etc.), sind daher anteilig in gleicher Höhe den beteiligten Gemeinden in Rechnung zu stellen.

Aufträge im Zusammenhang mit Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30.04.2024, werden vom Markt Baudenbach als federführende Gemeinde vergeben. Da bei einer Ausschreibung nach dem Wirtschaftslückenmodell – mit Losbildung aufgeteilt nach Gemeindegebieten – unterschiedliche Netzbetreiber (auch mehrere) einen Zuschlag erhalten können, richtet sich der Markt Baudenbach bei der Auftragsvergabe/Zuschlagserteilung nach den Vergabeentschlüssen der jeweiligen Gemeinde.

Da der Markt Baudenbach als federführende Gemeinde bei Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftslückenmodell den Auftrag/die Aufträge vergibt, wird auch der Markt Baudenbach die Zahlungen an den/die Netzbetreiber einheitlich leisten. Damit dies möglich ist, verpflichten sich die beteiligten Gemeinden, die ihr Gebiet betreffenden Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile rechtzeitig – mindestens eine Woche vor der Fälligkeit von Projektkostenzahlungen – auf ein vom Markt Baudenbach einzurichtendes Sonderkonto zu überweisen.

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraus-

setzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich. (2) Die Gemeinden stellen sicher, dass in den Angeboten der Netzbetreiber die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke nach sachgerechten Kriterien auf den das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Teil des Erschließungsgebietes erfolgt.

§ 3 Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich eigenständig dazu, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile zu schaffen.

Insbesondere verpflichten sich die Gemeinden, der federführenden Gemeinde, dem Markt Baudenbach die ihr Gebiet betreffenden Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile rechtzeitig – mindestens eine Woche – vor der Fälligkeit von Projektkostenzahlungen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Für die Projektabwicklung soll ein eigenes Bankkonto beim Markt Baudenbach eingerichtet werden.

Eine weitergehende gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

- (2) Die nach § 2 übernommenen Aufgaben werden von der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck abgearbeitet. Innerhalb der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck werden keine Kostenerstattungen für den entstehenden Verwaltungsaufwand vorgenommen. Lediglich der Markt Uehlfeld erstattet dem Markt Baudenbach eine Aufwandsentschädigung¹, die die eventuell entstandenen Sachkosten deckt. Die Entschädigung ist auf eine reine Kostenerstattung beschränkt und wird nur auf besondere Aufforderung und gegen konkreten Kostennachweis fällig. Der Markt Uehlfeld stellt zudem die personellen Kapazitäten für die erforderlichen Zuarbeiten, die sein Gebiet betreffen, zur Verfügung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt vollumfänglich die bisher bestehende Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist, die in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bewilligungsbehörden festgesetzt wird, zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Gemeinden zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt.

¹ Die Umsatzsteuerliche Betrachtung der Aufwandsentschädigung sollte mit dem örtlich zuständigen Finanzamt geklärt werden.

Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 oder die Übernahme der Ko-Finanzierung des Freistaates Bayern abgelehnt worden ist oder bereits vor Vergabe des Auftrages über den vereinbarten Breitbandausbau die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Gemeinden die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde nach Auftragsvergabe durch die federführende Gemeinde Markt Baudenbach – unter der Maßgabe, dass der Vergabebeschluss der ausscheidenden Gemeinde korrekt berücksichtigt wurde – ist die ausscheidende Gemeinde in vollem Umfang zur Zahlung von Geldleistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um den Breitbandausbau - wie dann zu diesem Zeitpunkt vertraglich mit dem Netzbetreiber vorgesehen - zu gewährleisten.

In Folge wird der Breitbandausbau vollumfänglich wie vorgesehen umgesetzt.

Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung ist für die ausscheidende Gemeinde nur dann möglich, wenn der für dieses Gebiet beauftragte Netzbetreiber auf einen Teilbetrag verzichtet, und sich für die anderen – verbleibenden Gemeinden – kein finanzieller Nachteil daraus ergibt (dies gilt in erster Linie auch für die Förderfähigkeit der dann verbleibenden Restmaßnahme).

- (5) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen

ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.

- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Gemeinden vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch (Aufsichtsbehörde) als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Baudenbach, den 05.03.2025
Markt Baudenbach
Wolfgang Schmidt, Erster Bürgermeister

Münchsteinach, den 03.03.2025
Gemeinde Münchsteinach
Jürgen Riedel, Erster Bürgermeister

Gutenstetten, den 03.03.2025
Gemeinde Gutenstetten
Gerhard Eichner, Erster Bürgermeister
Diespeck, den 05.03.2025
Gemeinde Diespeck
Roland Schmidt, Zweiter Bürgermeister

Uehlfeld, den 05.03.2025
Markt Uehlfeld
Detlef Genz, Erster Bürgermeister

Neustadt a.d.Aisch, 10.03.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim
gez. Hirsch, Sachgebietsleiter Kommunalwesen

LkrABI. Nr. 5/2025

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3000116057 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 18.02.2025,
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 5/2025

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3815013762 (811013762) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 20.02.2025
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 5/2025

**ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM
Haushaltssatzung 2025**

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim" für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 11.08.2023 (vgl. Mitteilfränkisches Amtsblatt Nr. 09/2023 vom 15.09.2023) sowie der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 63 Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.200,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

I. Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil (§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung):

1. Mittelschule (2130.1730) = 191.800,00 Euro
2. Staatliche Wirtschaftsschule (2431.1720) = 114.650,00 Euro
im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, BSZ Bad Windsheim
3. Schule im Aischgrund
Sonderpädagogisches Förderzentrum-Teilzentrum-(2721.1720) = 295.100,00 Euro
4. Franziskus-Schule (2751.1780)
Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung = 460.200,00 Euro

II. Umlagesoll für Betriebskosten (allgemein) gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung:

1. Schulzentrum Bad Windsheim (2851.1720, 1730 und 1780) = 374.000,00 Euro
2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2851.3620) = 3.000,00 Euro
3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 38,40 %
- b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim 31,60 %
- c) Lebenshilfe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 30,00 %

III. Umlagesoll für Betriebskosten der Sportanlage (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Dreifachsporthalle und Freisportanlage (2852.1720, 1730) = 249.500,00 Euro

2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2852.3620) = 4.000,00 Euro

3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	72,60 %
b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim	23,29 %
c) Stadt Bad Windsheim	4,11 %

IV. Umlagesoll für Breitensport der Schulschwimmhalle gemäß Vertrag vom 15.01.1991 (15 % der um Benutzungsgebühren und Mieten verringerten Betriebskosten zuzüglich besondere Betriebskosten des Hubbodens):

Stadt Bad Windsheim zu 100 % (2854.1740) = 33.300,00 Euro

Umlagesoll für Betriebskosten der Schulschwimmhalle (mit Ausnahme des Therapiebeckens vom Verein "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Schulschwimmhalle (2854.1720, 1730 und 1741) = 168.800,00 Euro

2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2854.3620) = 0,00 Euro

3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim	64,64 %
b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim	20,73 %
c) Stadt Bad Windsheim	14,63 %

V. Umlagesoll für die Schuldendiensthilfen (Unterabschnitt 9121) 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Windsheim, 24.02.2025
Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim
gez. Dr. Christian von Dobschütz,
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2025, RMF-SG12-1512-14-348-2 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2025 rechtsaufsichtlich geprüft und keine Einwendungen erhoben. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, Zimmer B 103, 91413 Neustadt a.d.Aisch, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

LkrABI. Nr. 5/2025

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH- BAD WINDSHEIM

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Nach Anhörung der betroffenen Kommunen und Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach sowie der unteren Naturschutzbehörde erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Bekanntmachung

über die Ortsteile, Straßen und Einzelanwesen, deren häusliches Abwasser auf unbestimmte Dauer nicht in zentralen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt wird.

Anwesen, die bereits über eine vollbiologische Kleinkläranlage verfügen, deren Reinigungsklasse aber geringer ist, als mit dieser Bekanntmachung festgelegt, haben diese nach Ablauf der Nutzungsdauer (20 Jahre nach Inbetriebnahme) nachzurüsten. Die betroffenen Eigentümer werden gesondert vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim benachrichtigt.

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen wird als Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt (vgl. Anhang) und die hiermit bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entspricht (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 Nr. 3 BayWG).

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die bisherigen Bekanntmachungen über bezeichnete Gebiete vom 22.11.2002 (Landkreis-Amtsblatt Nr. 23/2002), vom 27.01.2005 (Landkreis-Amtsblatt Nr. 02/2005) vom 16.11.2024 (Landkreis-Amtsblatt Nr. 22/2024) und 14.12.2024 (Landkreis-Amtsblatt Nr. 24/2024) werden durch diese Bekanntmachung ersetzt.

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden

2.1 Definition

Gebiete, für die die Gemeinden entschieden haben, dass diese nicht an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden, weil es sich um kleine Ortsteile oder Einzelanwesen handelt für die eine zentrale Abwasserbeseitigung aufgrund der Siedlungsstruktur nicht sinnvoll ist (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG) oder bei denen die Übernahme des Abwassers in einer zentralen Kläranlage aus technischen Gründen gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG).

Alle übrigen Gebiete sind entweder bereits an eine zentrale kommunale Kläranlage angeschlossen oder der Anschluss ist vonseiten der Gemeinde kurzfristig vorgesehen.

2.2 Anforderungen

2.2.1 Grundsätze der Konzeption

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Seit 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Neue technische Entwicklungen ermöglichen darüber hinaus eine weitergehende Behandlung der Abwässer. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) definiert deshalb in seinen neuen „Zulassungsgrundsätzen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Anwendung von Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3“ (Stand Januar 2005) für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D + P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D + H

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden können.

Die notwendige Reinigungsklasse für die jeweiligen Ortsteile und Einzelanwesen ergibt sich aus dem Anhang. Sofern ein Ortsteil oder eine Straße ohne weitere Hausnummern angegeben ist, betrifft die Zuordnung den gesamten Ortsteil bzw. die gesamte Straße. Reinigungsklassen sind nur für die Arten der Abwasserbeseitigung angegeben, die für die jeweiligen Ortsteile und Einzelanwesen möglich sind. Fehlt beispielsweise ein Fließ- oder stehendes Gewässer sind die Zellen mit einem „nicht vorhanden“ versehen.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (Oktober 2010) maßgebend.

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik.

Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind folgende Regelwerke sinngemäß anzuwenden:

- Abwasserteiche nach Arbeitsblatt DWA-A201 (August 2005)
- Pflanzenbeetanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A262 (November 2017)

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor einer Versickerung in den Untergrund oder der Einleitung in einen Trockengraben. Soll das behandelte Schmutzwasser dennoch versickert werden, obwohl eine Einleitung in ein ständig wasserführendes Gewässer möglich wäre,

muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. weite Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer (dauerhaft wasserführende Fließgewässer)

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist bei der Errichtung der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder Ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten. Bei Gewässern in denen Bachmuscheln vorkommen, ist grundsätzlich die Reinigungsstufe D erforderlich. Unabhängig davon kann die Reinigungsstufe N oder D auch gefordert werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist.

2.2.3 Versickerung in den Untergrund (Einleitung in das Grundwasser)

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet, d. h. genügend durchlässig ist, und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nur erteilt werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:

- Im Umkreis von 200 m um die Versickerungsanlage bestehen keine Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen).
- Die Versickerung erfolgt in das oberste Grundwasserstockwerk (Durchstoßung gering durchlässiger und Grundwasser schützender Bodenschichten ist nicht zulässig).

An die Versickerungseinrichtungen sind u. a. folgende konstruktive Mindestanforderungen zu stellen:

- bei Sickergräben eine Filterschicht aus Kies (Korngröße 2/8 mm), oder gebrochener Natursteinschotter (Korngröße 8/16 mm) doppelt gewaschen mit einer Mindeststärke von 0,3 m zwischen Sickerrohr und Grabensohle bzw.
- bei Sickerschächten eine Filterschicht aus Sand mit einer Mindeststärke von 0,5 m sowie
- ein Mindestabstand von 0,6 m zwischen Unterkante Versickerungsbauwerk (Grabensohle / Schachthohle) und höchstem Grundwasserstand (HGW).

2.2.4 Einleitung in einen Trockengraben (ein nicht dauerhaft wasserführender Graben)

Sofern das gereinigte Abwasser nicht anderweitig abgeleitet werden kann, kann es auch ausnahmsweise in einen nicht ständig wasserführenden Graben geleitet werden, wenn die Einleitung außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche liegt.

2.2.5 Einleitung in ein stehendes Gewässer (Teiche, Weiher)

Bei einer direkten Einleitung in ein stehendes Gewässer ist stets zusätzlich eine Phosphorelimination (+P) notwendig. Wenn das stehende Gewässer als Badegewässer genutzt wird, ist außerdem eine Hygienisierung (+H) erforderlich.

Neustadt a.d.Aisch, 21.02.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim
gez. Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 5/2025

Anhang

Verzeichnis der bezeichneten Gebiete im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. des Bayer. Wassergesetzes –BayWG- und ihre Einstufung in die Gebietsklassen.

Stadt Bad Windsheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Fl.-Nr. 2779, Gmkg. Bad Windsheim	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Linkenmühle 1	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Rehhof 1	C	D	C	nicht vorhanden
Sontheimer Str. 11	C	D	C+H	nicht vorhanden
Spielbergstr. 1	C	D	C	nicht vorhanden
Wiebelsheim 66	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Wiebelsheim 67	C	D+H	C+H	nicht vorhanden

Markt Baudenbach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.-Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Steinbruch 100	D	D	C	nicht vorhanden
An der Wildstange 100	D	D	D	nicht vorhanden
Hambühl 2	nicht vorhanden	D	C	D+P
Hambühl 4	nicht vorhanden	D	C	D+P

Stadt Burgbernheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
An der Steige 2	nicht vorhanden	D+H	C+H	D+P
An der Steige 8	nicht vorhanden	D+H	C+H	D+P
An der Steige 10	nicht vorhanden	D+H	C+H	D+P
Aumühle 1	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Buchheim, Seestr. 11	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Hagenmühle 1	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Hilpertshof 1	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Hilpertshof 2	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Hochbacher Str. 28	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Hungerbrunnenweg 10	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Pfaffenhofen 1	C	D	C	nicht vorhanden
Pfaffenhofen 4	C	D	C	nicht vorhanden
Prößelbuckweg 2	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Rannachmühle 1	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Rothenburger Str. 27	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schießhausstraße 1, Fl.-Nr. 5883/15, Gmkg. Burgbernheim	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Siedlung Erlach 1	D	D	C	nicht vorhanden
Siedlung Erlach 1a	D	D	C	nicht vorhanden
Siedlung Erlach 2	D	D	C	nicht vorhanden
Siedlung Erlach 3	D	D	C	nicht vorhanden
Triebweg (geplant) 9	C	D	C+H	nicht vorhanden
Zum Steinbruch 1	D	D+H	C+H	nicht vorhanden

Markt Burghaslach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Steinbruch 1	D	D	C	nicht vorhanden
Breitenlohe 130	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Buchbach	D	D	C	nicht vorhanden
Buchmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Gleißenberg 26	C	D	C	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 255, Gmkg. Burghaslach	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Hardhof	D	D	C	nicht vorhanden
Hardweg 1	D	D	C	nicht vorhanden
Niederndorf 45	D	D	C	nicht vorhanden
Niederndorf 61	D	D	C	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 88, Gmkg. Niederndorf,	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Oberrimbach 28	D	D	C	nicht vorhanden
Unterrimbach 36	D	D	C	nicht vorhanden
Unterrimbach 38	D	D	C	nicht vorhanden

Markt Dachsbach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Aubweg 2	C	D	C	nicht vorhanden
Marktplatz 18	D	D	C	nicht vorhanden
Göttelbrunn	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Diespeck

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Deponie Dettendorf	N	D	C	nicht vorhanden
Ehe	D	D	D	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 1112, Gmkg. Diespeck	C	D	C	nicht vorhanden
Kirchgasse 20	D	D	C	nicht vorhanden
Kirchgasse 22	D	D	C	nicht vorhanden
Kirchgasse 24	D	D	C	nicht vorhanden
Klobenmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Lerchenbühlweg 2	N	D	C	nicht vorhanden
Mühlgasse 7	D	D	C	nicht vorhanden
Neumühle	D	D	D	nicht vorhanden
Obersachsen	N	D	D	nicht vorhanden
Sensenhammer 1	C	D	C	nicht vorhanden
Sensenhammer 2	C	D	C	nicht vorhanden
Untersachsen	N	D	D	nicht vorhanden

Gemeinde Dietersheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Hardtstraße 35	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Oberwalddachsbach 1	C	D	C	nicht vorhanden
Schormühle	D	D	C	nicht vorhanden

Markt Emskirchen

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Buchklingen	N	D	D	nicht vorhanden
Elgersdorf 25	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Fallmeisterei	C	D	C	nicht vorhanden
Grieshof	C	D	C	nicht vorhanden
Kaltenneuses	N	D	C	nicht vorhanden
Leitsmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Oberniederndorf	C	D	D	nicht vorhanden
Plankstatt	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Prackenhof	C	D	C	nicht vorhanden
Riedelhof	N	D	C	nicht vorhanden
Schneemühle	C	D	C	nicht vorhanden
Sixtmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Tanzenhaid	C+P	D	C	D+P
Weihermühle	C	D	C	nicht vorhanden
Wulkersdorf	nicht vorhanden	D	C	N+P

Gemeinde Ergersheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Kellermühle 30	C	D	C	nicht vorhanden
Neuherberg 30	C	D	C	nicht vorhanden
Neuherberg 32	C	D	C	nicht vorhanden
Obermühle 29	C	D	C	nicht vorhanden
Seenheimer Str. 18 (Rummelmühle)	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Gallmersgarten

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Containerbahnhof 1	D	D	C+H	nicht vorhanden
Am Fuchsberg 1	D	D	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Habermühle	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Wildbadweg 1	D	D+H	C+H	nicht vorhanden

Gemeinde Gerhardshofen

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Altenbuch	C	D	C	nicht vorhanden
Eckenhof	D	D	C	nicht vorhanden
Emelsdorf	N	D	C	nicht vorhanden
Göttelhöf	N	D	D	nicht vorhanden
Kästel	N	D	D	nicht vorhanden
Kleehof	C	D	C	nicht vorhanden
Rappoldshofen	D	D	D	nicht vorhanden
Sintmannsbuch	C+P	D+P	C	N+P
Vahlenmühle	C	D	C	D+P
Willmersbach 19	C	D	C	nicht vorhanden
Willmersbach 21	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Gollhofen

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Steinbruch 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Jörgleinsmühle 1	C	D	C	nicht vorhanden
Jörgleinsmühle 2	C	nicht vorhanden	C	nicht vorhanden
Herrenmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Stoffelsmühle	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Gutenstetten

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Bahnhof	D	D	D	nicht vorhanden
Am Wiesengrund 4	D	D	C	nicht vorhanden
Haag	N	D	D	N+P
Dettendorfer Straße 3	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Dettendorfer Straße 5	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Dettendorfer Straße 7	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Kleinsteinach 3	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Hagenbüchach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Brandhof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Erlachsmühle	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Hemmersheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Geißlinger Str. 62	C	D	C	nicht vorhanden
Geißlinger Str. 63	C	D	C	nicht vorhanden
Geißlinger Str. 64	C	D	C	nicht vorhanden
Obere Dorfstr. 77	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Zweikreuzhof	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden

Gemeinde Illesheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Aischmühle	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schlossstr. 10	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Sontheim 24	C	D+H	C+H	nicht vorhanden

Markt Ippesheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Bullenheim 140	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Bullenheim 141	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Bullenheim 142	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Bullenheim Fl.-Nr. 3443	nicht vorhanden	nicht vorhanden	D+H	nicht vorhanden
Hauptstr. 1, 2+6	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Molkereistr. 16	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Mühlenstr. 8	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Herrnberchtheim 120+121	C	D+H	C+H	nicht vorhanden

Markt Ipsheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Brauhausstraße 1	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Bühlberg	nicht vorhanden	D+H	C+H	N +P+H
Hohenecker Str. 16	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Holzhausen	C	D+H	D+H	nicht vorhanden
Schulstraße 11	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schulstraße 20	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schützenstraße 15	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kaubenheim 1A	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kaubenheim 1C	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kaubenheim 51A	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kaubenheim 79	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Mäusberg	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Oberndorf 76	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Oberndorf 78	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 644, Gmkg. Ipsheim	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden

Gemeinde Langenfeld

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Baudenbacher Straße 1	D	D	C	nicht vorhanden
Hohenholz	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Lamprechtsmühle	D	D	C	nicht vorhanden

Markt Marktbergel

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Ansbacher Str. 70	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Büttelberg, Fl.-Nrn. 3477/5+3477/10, Gmkg. Marktbergel	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Munasiedlung, Fl.- Nr. 3467/4, Gmkg. Marktbergel	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Ottenhofen 1	D	D+H	D+H	nicht vorhanden
Ottenhofen 100	D	D+H	D+H	nicht vorhanden
Ottenhofen 102	D	D+H	D+H	nicht vorhanden

Markt Markt Bibart

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Altenspeckfeld	D	D+H	D+H	nicht vorhanden
Altmannshausen 120 + 130	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Altmannshausen 136 + 137	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Altmannshausen 140	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Altmannshausen 150	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Bamberger Str. 20	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Bamberger Str. 24	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Enzlar	D	D	C	nicht vorhanden
Fuchsau 10	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Kapellenweg 3	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kapellenweg 10	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kapellenweg 10a	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Krumme Weide 1	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Postweg 3	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Postweg 10	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Stocksee	D	D+H	D+H	nicht vorhanden

Markt Markt Erlbach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Altselingsbach 17	D	D	C	nicht vorhanden
Blümleinsmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Buchen	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Fallhaus	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Fürther Str. 25	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Haaghof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Haidt	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Holzmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Kappersberg	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Kemmathen	D	D	C	nicht vorhanden
Klausaurach	C	D	D	nicht vorhanden
Knochenhof	D	D	C	nicht vorhanden
Kotzenaurach	C	D	D	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 184, Gmkg. Linden	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Losaurach 114	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Losaurach 116	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Losaurach 118	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Mettelauarch	C	D	D	nicht vorhanden
Mittelmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Morbach	C	D	C	nicht vorhanden
Mosbach	C	D	D	nicht vorhanden
Oberulsenbach	D	D	D	nicht vorhanden
Pilsenmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Rimbach	D	D	D	nicht vorhanden
Schrankenweg 10	D	D	D	nicht vorhanden
Siedelbach	D	D	D	nicht vorhanden
Waldhaus	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Ziegelhütte	D	D	C	nicht vorhanden

Markt Markt Nordheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Seehaus 10 +11	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Seehaus 12 +13	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Seehaus 14+15	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Seehaus 16	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Seehaus 18	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden
Ulsenheim 1	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Ulsenheim 1a	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Wildberghof	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Wüstphül	nicht vorhanden	D+H	D+H	nicht vorhanden

Markt Taschendorf

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Großbachweg 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Hauptstraße 25	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
In der Hard 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Münchsteinach

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Löser 2	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Mittelsteinach	C	D	D	nicht vorhanden
Roßbacher Straße	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schneidmühle	N	D	C	nicht vorhanden
Undungsmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Weihermühle	C	D	C	nicht vorhanden

Markt Neuhof a.d.Zenn

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Adelsdorf 24	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 25	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 30	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 31	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 32	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 33	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 34	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 35	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 36	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 37	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 38	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 39	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 40	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 41	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 42	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 43	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 44	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 46	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 47	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 48	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 51	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 53	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 55	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 56	D	D	D	nicht vorhanden
Adelsdorf 57	D	D	D	nicht vorhanden
Am Schellenberg (Deponie)	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Brunnenleite 1	D	D	C	nicht vorhanden
Dietrichshof	D	D	C	nicht vorhanden
Hirschneuses 21	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Industriestraße 25	D	D	C	nicht vorhanden
Rosenau 6	D	D	C	nicht vorhanden
Rosenau 9	D	D	C	nicht vorhanden
Rosenau 11	D	D	C	nicht vorhanden
Rothenhof	nicht vorhanden	D+P	C	N+P
Straußmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Unterfeldbrecht 21	D	D	C	nicht vorhanden

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Ansbacher Str. 80	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Stöckacher Weg 16	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Stöckacher Weg 42	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Zum Klausberg 11	D	D	C	nicht vorhanden
Chausseehaus	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Eggensee	N	D+H	C+H	nicht vorhanden
Franz-Ehrsam-Weg	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Hambühler Weg 4	C	D	C	nicht vorhanden
Hambühler Weg 7	C	D	C	nicht vorhanden
Hasenlohe	N	D	D	nicht vorhanden
Hohenwürzburg	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Oberschweinach	C	D	C	nicht vorhanden
Stöckach	C	D	C	nicht vorhanden
Unter dem Lehenhof 53	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Unternesselbach	N	D	D	nicht vorhanden
Unterschweinach	N	D	D	nicht vorhanden
Unterstrahlbach 13	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Virnsbergerhaag	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Wasenmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Weierhof	C	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Oberickelsheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Aussiedlerhof 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Birkenhof 1	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden

Markt Oberzenn

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Herrenwäldchen 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Binsmühle	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Brachbach	D	D	D	nicht vorhanden
Hölzleinsmühle	D	D	C	nicht vorhanden
Hörhof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Kellerhausstraße 4	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Oberaltenbernheim 8	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schafhof	D	D	C	nicht vorhanden
Sichelbronn	D	D	C	nicht vorhanden
Straßenhof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Urphertshofer Straße 11	D	D	C	nicht vorhanden
Urphertshofer Straße 13	D	D	C	nicht vorhanden
Urphertshofer Straße 14	D	D	C	nicht vorhanden

Markt Oberscheinfeld

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Appenfelden 23+25	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Appenfelden 85	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Aussiedlerhof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Dürrnbucher Weg 1	D	D	C	nicht vorhanden
Herper	D	D	C	nicht vorhanden
Herpersdorf 25	D	D	C	nicht vorhanden
Herrnberg	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Kellerweg 2	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Lohmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Mannhof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Oefelesmühle	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schönaich 10	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Seufertshof	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden

Stadt Scheinfeld

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Hohlweiler 17	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Kornhöfstadt 56	C	D	C	nicht vorhanden
Kornhöfstadt 79	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Klosterdorf 115	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Neuses	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Nürnberger Str. 32	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Oberlaimbach 38+39	D	D	C	nicht vorhanden
Ruthmannsweiler 22+23	D	D	C	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 154, Gmkg. Schnodsenbach	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Unterlaimbach 71	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Zeisenbronn 18+19	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Zeisenbronn 20	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Simmershofen

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Equarhofen 51	C	D+H	C+H	nicht vorhanden
Gehleinsmühle	C	D	C	nicht vorhanden

Markt Sugenheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Am Wiesklingenbaum 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Deutenheimer Straße 3	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Dutzenthal	nicht vorhanden	D	C	N+P
Krautostheim 1 (Modellschmiede)	D	D+H	C+H	nicht vorhanden
Neundorf 27	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Rüdern	D	D	C	nicht vorhanden
Wiesenmühle	D	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Trautskirchen

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Dagenbach	D	D	D	nicht vorhanden
Hohenroth 12	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden

Markt Uehlfeld

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Fl.-Nr. 171, Gmkg. Demantsfürth	nicht vorhanden	D+P	C	D+P
Gottesgab	C	D	C	D+P
Nonnenmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Schornweisach 20	C	D	C	nicht vorhanden
Schornweisach 147	C	D	C	nicht vorhanden
Schornweisach 150	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schornweisach 190-197	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 617, Gmkg. Schornweisach	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Fl.-Nr. 280, Gmkg. Tragelhöchstädt	C	D	C	nicht vorhanden

Stadt Uffenheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsstufe bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Aspachhof	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Blauberg	C	D	C	nicht vorhanden
Kleinharbach 1	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Langensteinach 100	nicht vorhanden	D	D	nicht vorhanden
Riedmühle (Würzburger Str. 58)	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden

Gemeinde Weigenheim

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsklasse bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Alte Reuscher Straße 8 +9	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Alte Reuscher Straße 10	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Lanzenmühle	C	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 7	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 9	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 10	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 13	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 15	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schankstättenweg 19	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Schloß Frankenberg 4	N	D	C	N+P
Schloß Frankenberg 5+6	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schloß Frankenberg 10	nicht vorhanden	D+H	C+H	nicht vorhanden
Schloßmühle 46	C	D+H	D+H	nicht vorhanden
Schloßmühle 46 a	C	D+H	D+H	nicht vorhanden
Zellesmühle	C	D+H	C+H	nicht vorhanden

Gemeinde Wilhelmsdorf

Ortsteil, Straße (ggf. Hausnummer) oder Flurnummer, (Fl.- Nr.), Gemarkung (Gmkg.)	Notwendige Reinigungsklasse bei			
	Einleitung in das nächste Fließgewässer	Einleitung in den nächsten Trockengraben	Versickerung vor Ort	Einleitung in das nächste stehende Gewässer
Eichenweg 14	nicht vorhanden	D	C	nicht vorhanden
Trabelshof	nicht vorhanden	D	C	D+P
Unteralbacher Mühle	C	D	C	nicht vorhanden